

Schleswig, 12. März 2018

Herrn Kreistagsabgeordneten
Manfred Küter
Schulstraße 2
24980 Wallsbüll

Anfrage gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreistagsabgeordneten Manfred Küter zum Krankenhausneubau in Flensburg

Sehr geehrter Herr Küter,

auf Ihre Anfrage vom 07.02.2018 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- 1. Welche rechtliche Rahmenbedingungen liegen der Finanzierung des Flensburger Krankenhauses zugrunde (Gesetze, Paragraphen, Richtlinien, Vorschriften)?**
- 2. Wo kommen die Gelder her, die seitens des Staates zur Unterstützung gewährt werden?**
- 3. Wie hoch sind die Prozentanteile der einzelnen Finanzierungsquellen?**
- 4. Wer entscheidet wo über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder?**

Zu der konkreten Finanzierung des Flensburger Krankenhauses liegen dem Kreis Schleswig-Flensburg naturgemäß keine Informationen vor. Allgemeine Informationen bezüglich der Krankenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein können Sie allerdings der beigefügten Anlage entnehmen.

- 5. Wie hoch sind in den letzten 10 Jahren die finanziellen Beträge gewesen, mit denen der Kreis jährlich an derartigen Finanzierungen beteiligt war?**

Der Kreis hat in den letzten zehn Jahren folgende Beträge an das Land abgeführt:

2008	2.064.366,27 EUR
2009	2.137.315,00 EUR
2010	2.252.396,15 EUR

2011	2.872.642,50 EUR	
2012	2.852.709,99 EUR	
2013	2.858.648,60 EUR	
2014	2.887.054,56 EUR	
2015	2.871.200,77 EUR	
2016	2.878.612,80 EUR	
2017	3.256.055,79 EUR	Anm.: 345.350,04 EUR Kostenbeteiligung des Landes aus Kommunalpaket III
	26.931.002,43 EUR	

6. **Wie hoch sind nach Kenntnis der Kreisverwaltung die Beträge, die der Kreis Schleswig-Flensburg nach der Prognose jeweils in den kommenden fünf Jahren abzuführen haben wird?**

Der Kreis prognostiziert für die nächsten fünf Jahre folgende Beträge:

2018	3.432.600,00 EUR
2019	4.676.800,00 EUR
2020	4.676.800,00 EUR
2021	4.676.800,00 EUR
2022	4.676.800,00 EUR
	22.139.800,00 EUR

7. **Welche Einflussmöglichkeiten sind mit der Vergabe von Fördermitteln für das Flensburger Krankenhaus denkbar oder verbunden?**
8. **Beim Konsolidierungsvertrag (zur finanziellen Unterstützung des Kreises) zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und der Landesregierung wurden an die Vergabe von Geldern zum Teil sehr harte Bedingungen geknüpft.
Ist es rechtlich möglich, bei der Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Flensburger Krankenhaus vertraglich Bedingungen zu vereinbaren, die (strukturell) Einfluss haben auf die Abläufe im Krankenhaus?
Wenn ja, was wäre alles (auch theoretisch) denkbar?**

Der Kreis könnte Auflagen und/oder Bedingungen an eine Förderzusage knüpfen; dies auch unabhängig davon, ob er einen Zuwendungsbescheid erlasse oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zuwendung schliesse. Ob und ggf. inwieweit der Zuwendungsempfänger allerdings solche Nebenbestimmungen akzeptierte, kann nicht prognostiziert werden.

Eine Investitionszuwendung wäre für den Kreis mit einer Kreditaufnahme verbunden. Hierfür wäre die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen. Da es sich um eine freiwillige Leistung an einen Krankenhausträger handeln würde, der zudem nicht im Kreisgebiet ansässig ist, kann nicht eingeschätzt werden, ob diese erteilt werden würde. Der Kreis müsste sein besonderes Interesse und die Bedeutung des Vorhabens für ihn darlegen.

9. Welche Einflussmöglichkeiten könnte der Kreis Schleswig-Flensburg auf den Krankenhausneubau nehmen, wenn der Kreistag es denn wollte?

Unabhängig von einer etwaigen finanziellen Beteiligung wird der Kreis als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der einschlägigen Bauleitplanung der Stadt Flensburg beteiligt. Mit Schreiben vom 6. März 2018 hat die Stadt Flensburg zu einem Scoping-Termin bezüglich der 87. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie der 50. Änderung des Landschaftsplans und Bebauungsplans „Zentralkrankenhaus Flensburg/Peelwatt“ eingeladen. Der Scoping-Termin dient zur Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und findet am 21. März 2018 in Flensburg statt. Das Sachgebiet Regionalentwicklung und ggf. weitere Vertreter des Kreises werden an diesem Termin teilnehmen.

Eine inhaltliche Positionierung des Kreises hat aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes noch nicht stattgefunden.

10. Welche Bandbreite von Möglichkeiten gibt oder gäbe es nach Kenntnis der Kreisverwaltung für eine finanzielle Beteiligung des Kreises an dem Krankenhaus (unter Einbeziehung von Möglichkeiten, die dem ersten Anschein nach als unrealistisch, nicht finanzierbar oder politisch als nicht darstellbar angesehen werden)?

Die Gremien des Kreises hätten grundsätzlich die Möglichkeit, Mittel im Haushaltsplan zwecks Gewährung investiver Kreiszuweisungen für den Krankenhausneubau zu veranschlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Buschmann

Anlage: - Vermerk Fördermittel zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung

Fördermittel zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung

Das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte gewähren zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung Fördermittel; § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (**AG-KHG**) von 12.12.1986.

Gem. § 5 Abs. 1 AG-KHG stellt das Min. für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes (MSGWG) ein mehrjähriges Investitionsprogramm zur Förderung von Krankenhausbaumaßnahmen auf der Grundlage des Krankenhausplans auf und passt es der Entwicklung an.

Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms ist gem. § 5 Abs. 2 AG-KHG (u. a.) die mittelfristige Finanzplanung des Landes zu beachten.

Das MSGWG erörtert den Entwurf des Krankenhausplans und des **Investitionsprogramms** gem. § 20 Abs. 1 AG-KHG mit den Beteiligten (u. a. Schl.-Hol. LKT) grundsätzlich gemeinsam.

Erzielt sie bei der Erörterung nach Abs. 1 mit den unmittelbar Beteiligten kein Einvernehmen, ist mit Ihnen noch einmal mit dem Ziel zu beraten, einvernehmliche Regelungen herbeizuführen. **Danach entscheidet das MSGWG.**

Die Beträge der Kreise und kreisfreien Städte werden für die ihnen nach § 8 Abs. 1 und den §§ 10, 11 und 13 übertragenen Aufgaben verwendet. Reicht der Betrag nicht aus, um die Verpflichtungen nach Satz 1 zu erfüllen, weist das MSGWG den fehlenden Betrag aus den im Landeshaushalt für Krankenhausinvestitionen veranschlagten Haushaltsansätzen zu. Wird der Betrag nicht oder nicht vollständig für die zu erfüllenden Aufgaben benötigt, ist der verbleibende Betrag dem Land zur Verwendung für Krankenhausinvestitionen zur Verfügung zu stellen (§ 22).

Der Betrag jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wird gem. § 21 Abs. 2 ermittelt, indem ein von der Sozialministerin je Einwohner jährlich festzusetzender Betrag mit der Einwohnerzahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt multipliziert wird.

Im Zeitraum **2010 bis 2015** hatte der Kreis Schleswig-Flensburg Fördermittel in Höhe insg. **rd. 16,6 Mio. €** zu finanzieren.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Die Landesregierung hat **2014** einen umfassenden **Infrastrukturbericht** erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land in den Jahren 2015 - 2024 **rd. 4,85 Mrd. €** benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der aktuellen Finanzplanung sind dafür aus den ressortspezifischen Investitionsmitteln und den bestehenden Sondervermögen bisher ca. 2,7 Mrd. € vorgesehen. Somit weist der Infrastrukturbericht eine **Finanzierungslücke** von **rd. 2,13 Mrd. €** aus.

Ziel der Landesregierung ist es, mit dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schl.-Hol. (**IMPULS 2030**) ein **Maßnahmepaket** in Höhe von **rd. 2,13 Mrd. €** auf den Weg zu bringen, um den Investitionsstau abzubauen. *Bestandteile des Programms sind zudem neu geplante Investitionsbedarfe wie z. B. "Digitale Agenda" sowie 2 Mio. € p.a., also 26 Mio. € bis 2030, für kommunale Sportstätten geworden.*

Die **Finanzierung** wird wie folgt sichergestellt:

1.) Für die Jahre 2018 - 2030 sollen jährlich 100 Mio. € und damit insg. 1,3 Mrd. € in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Diese 100 Mio. € p.a. sind bereits Teil der Finanzplanung 2014 - 24 und sollen mit den zukünftigen Finanzplanungen für die Jahre bis 2030 fortgeschrieben werden.

2.) Weitere Mittel sollen zur Verfügung gestellt werden, indem für die komplette Programmlaufzeit von IMPULS 2030 insg. 650 Mio. € im Haushaltsvollzug erwirtschaftet werden.

3.) Hinzu kommt der kommunale Anteil an der Krankenhausfinanzierung max. in Höhe von 277 Mio. €, wobei auf die Programmphase I (2018 - 2020) 75 Mio. € entfallen.

Das Errichtungsgesetz für das Sondervermögen IMPULS sieht die Einbeziehung des Sondervermögens in die Krankenhausfinanzierung vor. Damit ist eine 50 %ige Kofinanzierung durch die Kommunen gem. § 21 Abs. 1 AG-KHG notwendig. Nach den Vorgaben des § 7 KHG ist zu Fragen der Krankenhaus- und Investitionsplanung (jedoch) ein Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten notwendig.

Die Kommunen sind wie vorstehend ausgeführt, mit 50 % am Krankenhausbau zu beteiligen. Damit stehen **insg. 150 Mio. €** in der ersten Programmphase zur Verfügung. Der Programmrahmen ist vom MSGSW mit den Kommunen mit dem Ziel erörtert worden, ein Einvernehmen zu erzielen. Ein Einvernehmen konnte allerdings nicht erreicht werden.

Damit ist gem. Erlass des MSGW vom 16.6.2016 eine **Letztentscheidung** des Ministeriums notwendig geworden, die von **Frau Staatssekretärin Anette Langner** am **1.6.2016 getroffen** wurde. Danach ist die in der Beteiligtenrunde mehrheitlich getroffene Entscheidung der Erweiterung des Finanz- und Investitionsplans in Kraft getreten.

Folglich ist das zuständige Fachreferat des Ministeriums gehalten, den Mittelabfluss für die nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Erweiterung des Finanz- und Investitionsplanes zu überarbeiten. Das Ergebnis sollte den kommunalen Spitzenverbänden am **24.6.** in einem Gespräch erläutert werden.

Für die kommenden Jahre liegt dem Kreis noch **keine Übersicht** über die **Entwicklung des EW-Betrages** vor, da das Gespräch am 24.6.2016 kein Ergebnis gebracht hat.

Es ist daher eine eigene Berechnung erstellt worden. Danach dürften **ab 2017** für den Kreis **Mehraufwendungen** von **rd. 4,0 Mio. €** anfallen. *Die näheren Einzelheiten können S. 3 und 4 dieses Vermerkes entnommen werden.*

Jöns

2. Herr Landrat Dr. Buschmann zur gefälligen Kenntnisnahme

3. Wvl.: sofort